



Kantonalverband St. Galler Schützenveteranen SGSV

STATUTEN 2002

revidiert 08. Februar 2014 und 05. Februar 2022

Präambel

Der Verband St. Galler Schützenveteranen (SGSV), gegründet 1910, vereinigt die St. Galler Schützenveteranen beider Geschlechter, die im Jahr der Aufnahme das 60. Altersjahr erreichen oder ältere.

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Der Kantonalverband St. Galler Schützenveteranen (SGSV) ist eine Sektion des Verbandes Schweizerischer Schützenveteranen (VSSV). Er ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff ZGB und hat seinen Rechtssitz am Wohnort des Kantonalpräsidenten.

Artikel 2

Der SGSV hat das Ziel die vom Schweizer Schiesssportverband (SSV) zu Veteranen ernannten Schützinnen und Schützen des Kanton St.Gallen zu vereinen, die aktive Schiessstätigkeit zu fördern und die Kameradschaft bis ins hohe Alter zu pflegen.

Artikel 3

Der SGSV bezweckt den Zusammenschluss der Kantonalen Regionalsektionen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4

Zusammensetzung:

Der SGSV setzt sich aus den Regionalsektionen im Kanton St. Gallen zusammen.

Artikel 5

Mitglieder

Als Mitglieder können Schützen beider Geschlechter, die einer Sektion des SSV angehören aufgenommen werden, auch wenn sie nicht mehr aktiv schiessen. Zur Aufnahme zugelassen sind ebenfalls Bürger und Bürgerinnen des Fürstentums Liechtenstein. Ausländer und Ausländerinnen können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn die Bewilligung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Artikel 6

Veteranenabzeichen

Das Tragen des Veteranenabzeichens ist für jedes Mitglied Ehrensache, Es kann zum Selbstkostenpreis beim Kassier der Regionalsektion bezogen werden.

Artikel 7

Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird alljährlich durch die Delegiertenversammlung festgesetzt, der jedoch Fr. 50.- pro Vereinsmitglied nicht übersteigt. Die Beiträge werden von den Regionalsektionen eingezogen. Der Regionalkassier rechnet mit dem Kantonalkassier direkt ab. Der Kantonalverband bezahlt die vom VSSV geforderten Mitgliederbeiträge. Das Vereins- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht bezahlen, werden von der Mitgliederliste gestrichen. Ausgetretene oder von der Mitgliederliste gestrichene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf Entschädigungen und auf das Vermögen des Verbandes.

Artikel 8

Ehrenveteranen

Veteranen werden im Jahre ihres 80. Geburtstages zu Ehrenveteranen ernannt und erhalten die vom VSSV vorgesehene Auszeichnung, sofern sie vor der Ernennung während 10 Jahren ununterbrochen dem VSSV als Mitglied angehört haben. Die Ehrung darf nicht durch Nachzahlung von Jahresbeiträgen erworben werden. Die Auszeichnungen werden an den Jahresversammlungen der Regionalsektionen in würdigem Rahmen abgegeben. Ehrenveteranen sind von der Beitragspflicht enthoben.

Artikel 9

Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um die Belange der Schützenveteranen und des Schiesswesens im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Kantonalvorstandes an der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Anträge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern an der folgenden Delegiertenversammlung sind bis zum 1. November dem Kantonalpräsidenten schriftlich und begründet einzureichen.

Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die andern Mitglieder, sie sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit. Der Jahresbeitrag an den VSSV wird von der Kantonalkasse übernommen.

III. Organisation

Artikel 10

Kantonalverband

Die Organe des SGSV sind:

1. Die Delegiertenversammlung
2. Der Kantonalvorstand
3. Der leitende Ausschuss des Kantonalvorstandes
4. Die Geschäftsprüfungskommission

Artikel 11

Regionalsektionen:

Die Regionalsektionen organisieren sich als selbständige Vereine im Sinn von Art. 60 ff ZGB mit eigenen Statuten, die vom Kantonalvorstand genehmigt werden müssen.

Sie sind verpflichtet, ein Mitgliederverzeichnis zu führen und auf Jahresende den Jahresrapport mit dem Mitgliederbestand zu erstellen.

Sie sind berechtigt an die Kantonale Delegiertenversammlung nebst Präsident und Kassier auf je 30 Mitglieder oder einem Bruchteil davon einen Delegierten abzuordnen.

Artikel 12

Kantonalvorstand

Der Kantonalvorstand besteht aus dem leitenden Ausschuss. Im gehören an: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar / Sekretär und Pressechef und der 1. Fähnrich. Die DV kann bei Bedarf weitere, zusätzliche Mitglieder wählen. Der Kantonalpräsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre mit Wiederwählbarkeit.

Dem erweiterten Kantonalvorstand gehören von Amtes wegen die Präsidenten und Kassiere der Regionalsektionen an. Die Regionalsektionen können anstelle des Kassiers ein anders Kommissionsmitglied delegieren. Diese werden an den Jahresversammlungen der Regionalsektionen gewählt. Die Mitglieder des Kantonalvorstandes sind beitragsfrei.

Artikel 13

Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung besteht nebst dem Kantonalvorstand aus den Delegierten der Regionalsektionen, der Geschäftsprüfungskommission sowie den anwesenden Ehrenmitgliedern. Die ordentliche DV findet in der Regel im Frühjahr statt.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können vom Kantonalvorstand oder auf begründetes Begehren von wenigstens zwei Regionalsektionen einberufen werden. Die Einladung zur DV mit vollständiger Traktandenliste ist mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Datum den Regionalsektionen zuzustellen.

Die Traktanden der ordentlichen DV sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission.
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Voranschlages
- Wahl: - des leitenden Ausschusses des Kantonalvorstandes
- des Kantonalpräsidenten
- der Geschäftsprüfungskommission
- des Kantonalfähnrich mit Ersatzfähnrich
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Behandlung fristgerecht eingereicherter Anträge, die schriftlich bis 31. Oktober dem Kantonalpräsidenten einzureichen sind.
- Allfällige Statutenänderungen
- Wahl des Organisers eines Kantonalen Veteranenfestes und
- Festlegung von gemeinsamen Veteranenveranstaltungen
- Verschiedenes und Umfrage

Artikel 14

Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Ihr obliegt die alljährliche Überprüfung der Protokolle, der Kassaführung und des Rechnungsabschlusses. Sie erstattet zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.

IV. Schiesswesen

Artikel 15

Schiessanlässe der SGSV sind:

- Kantonales Veteranenschiessen, das in der Regel alle vier Jahre einer Regionalsektion zur Durchführung übertragen wird.
- In den Jahren ohne Kantonales Veteranenfest wird die Einzelkonkurrenz an den Jahresschiessen der Regionalsektionen ausgetragen.
- Kantonale Veteranen-Gruppenmeisterschaft, organisiert vom Kantonalvorstand in Zusammenarbeit mit den Regionalsektionen.

Die Bestimmungen sind in einem separaten Reglement festgehalten.

V. Allgemeines

Artikel 16

Der „Schweizer Veteran“ ist das offizielle Verbandsorgan.

Artikel 17

Statutenänderungen bedürfen eines DV-Beschlusses mit Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 18

Auflösung des Verbandes

Eine allfällige Auflösung des Verbandes SGSV kann nur erfolgen, wenn dies von allen Regionalsektionen gewünscht wird. In diesem Fall kann nur eine ausserordentliche DV die Auflösung beschliessen, wenn drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dafür sind.

Bei Auflösung des Verbandes wird die Kantonalflagge dem Schweizerischen Schützenmuseum Bern zur Aufbewahrung übergeben.

Über die Verwendung des Verbandsvermögens beschliesst die DV.

Artikel 19

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch den VSSV und durch die DV in Kraft und ersetzen diejenigen vom 8. Februar 2014 in Grabs.

Beschlossen an der DV vom 05. Februar 2022 in Kirchberg SG.

9500 Wil / 8718 Schänis, 06. Februar 2022

Kantonalverband St. Galler Schützenveteranen

Der Präsident:

Der Aktuar:

Original unterzeichnete Statuten sind in den Präsidenten-Akten

Robert Signer

Ernst Morger

Genehmigt durch den Zentralvorstand des VSSV

3933 Staldenried / 3423 Ersigen, 08. März 2022

Der Zentralpräsident:

Der Zentralsekretär:

Original unterzeichnete Statuten sind in den Präsidenten-Akten

Beat Abgottspon

René Schmucki